

B KULTURWISSENSCHAFTEN

BA PHILOSOPHIE

Personale Informationsmittel

Oswald SPENGLER

Rezeption

Rechtswissenschaft

1918 - 1945

- 14-2** *Oswald Spengler und die Jurisprudenz* : die Spenglerrezeption in der Rechtswissenschaft zwischen 1918 und 1945, insbesondere innerhalb der "dynamischen Rechtslehre", der Rechtshistoriographie und der Staatsrechtswissenschaft / Lutz Martin Keppeler. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2014. - XVI, 328 S. ; 24 cm. - (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 76). - Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2012. - ISBN 978-3-16-152769-2 : EUR 64.00
[#3558]

Nachdem in den vergangenen Jahre eine Reihe von interessanten Studien zu Oswald Spengler erschienen sind, die sich nicht zuletzt mit der Rezeption seines Denkens befaßt haben,¹ folgt mit der hier zu besprechenden Kölner rechtswissenschaftlichen Dissertation von Lutz Martin Keppeler eine Arbeit, die der Rezeption seines Denkens in der Jurisprudenz nachgeht.² Dies bezieht sich vor allem auf Spenglers Ausführungen zur Rechtsentwicklung im zweiten Band seines Untergang-Buches, wo er auch auf das Römi-

¹ *Oswald Spengler als europäisches Phänomen* : der Transfer der Kultur- und Geschichtsmorphologie im Europa der Zwischenkriegszeit 1919 - 1939 / hrsg. von Zaur Gasimov und Carl Antonius Lemke Duque. - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2013. - 327 S. : graph. Darst. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz : Beiheft ; 99). - ISBN 978-3-525-10126-1 : EUR 49.99 [#3360]. - Rez.: **IFB 13-4** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz392590514rez-1.pdf> - *Oswald Spengler in Italien* : Kulturexport politischer Ideen der "konservativen Revolution" / Michael Thöndl. - [Leipzig] : Leipziger Universitätsverlag, 2010. - 221 S. ; 25 cm. - ISBN 978-3-86583-492-8 : EUR 36.00 [#1402]. - Rez.: **IFB 11-4** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz329441124rez-1.pdf> - *Spengler - ein Denker der Zeitenwende* / Manfred Gangl ... (Hrsg.). - Frankfurt am Main [u.a.] : Lang, 2009. - 293 S. ; 21 cm. - (Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik ; 12). - ISBN 978-3-631-59356-1 : EUR 52.80 [#0634]. - Rez.: **IFB 09-1/2** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz308178874rez-3.pdf>

² Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/1042726930/04>

sche Recht zu sprechen kommt. Eine Spengler-Rezeption von juristischer Seite scheint sich dabei vor allem durch Spenglers Betonung der Notwendigkeit eines dynamischen im Gegensatz zu einem statischen Recht zu ergeben. Spengler war generell immer stark von zeitgenössischem Denken beeinflusst, zu dem in bezug auf die Dynamik vor allem die Energetik Wilhelm Ostwalds zählte. Schon in seiner Dissertation über Heraklit bezog sich Spengler auf diesen Denker. Spengler griff dabei den Gegensatz von römischem und abendländischem Recht auf, wie er ihn begriff, und Keppeler zeigt anhand vieler juristischer Schriften der Weimarer Republik und des Dritten Reiches, inwiefern solche Denkfiguren mit oder ohne Berufung auf Spengler aufgegriffen wurden. Nach einem Blick auf die Spenglerforschung und einer Darstellung der juristischen Aussagen Spenglers stellt der Verfasser detailliert die Verwendung des Begriffs der Dynamik unter Berufung auf Spengler dar (Teil C), und zwar neben Hans Fehr und Ernst Swoboda oft bei eher weniger bekannten Juristen. Keppeler hat die vorhandene juristische Literatur gründlich gesichtet, so daß auch diese für die Geschichte der Rechtswissenschaft wenig bedeutenden Autoren mit erfaßt wurden. Beispiele für Rechtsfragen, die nach einer Antwort verlangten, waren etwa Eigentumsfragen in bezug auf immaterielle Dinge wie Elektrizität.

Sinnvollerweise behandelt Keppeler jeweils Weimarer Zeit und NS-System getrennt, weil sich mit dem Übergang zum Nationalsozialismus auch die Bedingungen der Spengler-Rezeption änderten. Da Spengler nach 1933 zur „persona non grata“ geworden sei, war es offenbar zunehmend unratsam, sich auf Spengler zu berufen, so daß die Zahl der nachweisbaren Spengler-Zitate oder -Verweise deutlich abnahm (S. 107). Keppeler gleicht jeweils sorgfältig ab, inwiefern die Begriffsverwendungen der Juristen sich von Spengler unterscheiden. Schwerpunkt der Darstellung ist naturgemäß die sogenannte dynamische Rechtslehre, mittels derer sich übrigens auch leicht Anpassungsleistungen an das nationalsozialistische System erbringen ließen. Dennoch ist auch klar, daß dem Grundimpuls der dynamischen Rechtslehre auch das ernsthafte Anliegen zugrunde lag, das Recht an neuere Entwicklungen anschlussfähig zu machen. Inwiefern die dynamische Rechtslehre in Zusammenhang mit der Lebensphilosophie steht, ist ebenso Gegenstand der Diskussion wie unterschiedliche ideologische Ausprägungen, wobei sich ergibt, daß die Vertreter der dynamischen Rechtslehre wenig Interesse an einer Klärung ihrer Begriffe hatten. Man könne daher von einer „mehr oder weniger starken Irrationalität der Autoren der dynamischen Rechtslehre“ sprechen (S. 153).

Nach dem Einfluß auf die dynamische Rechtslehre verfolgt Keppeler Spenglerische Einflüsse noch in der Rechtshistoriographie, wo sie allerdings eher vernachlässigbar sind, und in der Staatsrechtslehre. Keppeler stellt die Auffassungen der Römischtler dar, zu deren Erkenntnissen Spenglers Darstellung des römischen Rechts nicht passen wollte. Was die deutsche Rechtsgeschichte angeht, so konnten hier die Impulse Spenglers wenig fangen, sondern wurden im wesentlichen lediglich von Außenseitern des Faches aufgegriffen. In der Staatsrechtslehre war es vor allem Otto Koellreutter, der sich mit Spengler auseinandersetzte. Eher nur als Vergleichsobjekt

jekt befaßt sich Keppeler auch mit Carl Schmitt, weil dieser in der Forschung oft zusammen mit Spengler genannt werde (S. 286 - 287). Keppeler faßt den Gegensatz von Schmitt und Spengler so zusammen: „Für Spengler war 'Rationalismus' ein Objekt, über das man Erkenntnisse haben konnte, aber keine Methode, die zu einem Erkenntnisgewinn führen könne. Bei Carl Schmitt war umgekehrt der Irrationalismus ein Objekt, welchem man sich mit rationalen Methoden so weit wie möglich nähern muss, um den modernen Staat zu verstehen“ (S. 287).

Kritisch ist zu bemerken, daß das Buch eine Reihe von Druckfehlern aufweist, angefangen mit dem Namen des NS-Propagandaministers, der sich Goebbels schreibt (nicht: Göbbels; S. 23), sowie etwa Jacob Burckhardt, Oliver Wendell Holmes ... Gelegentlich scheint bei der Transkription der Zitate etwas nicht zu stimmen, so S. 18 Anm. 74 in dem ersten englischen Zitat, das ziemlich verkorkst wirkt.³

Die Arbeit ist aufs Ganze gesehen jedoch hoch informativ und bringt viel anregendes Material, das den Leser zum Nachdenken über das Problem von Dynamik und Statik im Rechtssystem und Rechtsdenken anregt. Auch wenn die diskutierten Juristen nicht immer zu den Großen ihres Faches gehörten, erlauben sie doch die Zeichnung eines differenzierten Bildes der Zeit und der Spuren von Spengler-Rezeptionen. Keppeler hat also ein verdienstvolles Buch geschrieben, das auch nicht den Hinweis auf jene Elemente des Spenglerischen Denkens versäumt, die von den Juristen eben nicht zitiert wurden. Dazu zählt etwa die Lehre vom Kulturvergleich. Die Spengler-Rezeption in der Jurisprudenz ist also eine in hohem Maße selektive – und es gab auch nie eine einvernehmliche Ansicht über Spengler unter den Juristen seiner Zeit.

Till Kinzel

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz39471590Xrez-1.pdf>

³ Nur am Rande: Es klingt auch merkwürdig, wenn der Verfasser im Vorwort bemerkt, daß der Lerneffekt bei seinem Doktorvater „bereits für Studenten ungeheuerlich groß sein konnte“ (S. VII). An anderer Stelle verwechselt der Autor „gleichsam“ mit „gleichwohl“ (S. 4).